



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-13-283A01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der enercity Netzgesellschaft mbH, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom auf Änderung der nach § 23 Abs. 7 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Restriktionsminimierung der 110-kV-KWK-Anlagen“

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihre Beisitzerin Dr. Janine Haller

und ihren Beisitzer Mario Lamoratta

am 06.07.2015

beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-13-283 vom erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Restriktionsminimierung der 110-kV-KWK-Anlagen“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Restriktionsminimierung der 110-kV-KWK-Anlagen“ wird in der technischen Ausführung und mit dem Ersatzanteil des Änderungsantrags vom sowie vom genehmigt.

Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes mit Sitz in Niedersachsen.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-13-283 vom eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „Restriktionsminimierung der 110-kV-KWK-Anlagen“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid).

Das technische Ziel der genehmigten Investitionsmaßnahme sei,

Mit Schreiben vom hat die Antragstellerin sinngemäß angezeigt, dass auf Basis der aktuellen Entwicklungen genehmigte Teilmaßnahmen zurückgestellt werden müssen. Die Antragstellerin führte aus, dass der Bundesnetzagentur von am die Stilllegung des angezeigt wurde. Im Gleichklang mit dieser Entwicklung sei im Netzgebiet zu beobachten, dass - getrieben von den Preisentwicklungen auf dem Strommarkt - sei und der für die Investitionsmaßnahme unterstellte

voraussichtlich nur noch zu wesentlich reduzierten Zeitpunkten zu erwarten sei. Mit der Umsetzung der Investitionsmaßnahme sei bereits begonnen worden. Jedoch müsse auf Basis der aktuellen Entwicklungen eine Neubewertung und Überarbeitung der Netzentwicklungsplanung und eine Zurückstellung von Baumaßnahmen erfolgen.

Mit Schreiben vom teilte die Antragstellerin mit, dass die im Ausgangsbescheid genannten Maßnahmen lediglich die zum Zeitpunkt der Neubewertung bereits begonnene Neulegung der Kabelstrecke erhalten bleibe. Die Neubewertung habe hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Maßnahme keine Änderung ergeben. Die

An Werktagen im Sommer (Netzlast MW) sei derzeit die Kabelstrecke im (n-1)-Fall unzulässig überlastet, wenn eine überwiegende Einspeisung im erfolge (Überlast). Durch die Verstärkung der Kabelstrecke werde die unzulässige Überlast vermieden

Zudem müsse durch die lange Nutzungsdauer der Betriebsmittel bereits bei der heutigen Dimensionierung berücksichtigt werden, dass zukünftige Netzentwicklungsoptionen nicht ausgeschlossen werden. Im Netz der Antragstellerin bestehe je nach betrachtetem energiewirtschaftlichen Szenario die Option einer Nord-Süd-Netztrennung des 110-kV-Netzes. In diesem Falle sei eine leistungsstarke Nord-Süd-Verbindung im Westen von Hannover unumgänglich. Zusammenfassend sei deshalb die Neulegung der Kabelstrecke weiterhin notwendig.

Die Antragstellerin hat ursprünglich Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme (Ausgangsbescheid) angegeben. Gemäß Schreiben vom geht die Antragstellerin davon aus, dass die im Ausgangsbescheid dargelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten um rund werden. Aufgrund des Änderungsantrags sich die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten somit insgesamt auf Euro.

Zudem teilte die Antragstellerin mit Schreiben vom mit, dass aufgrund des angepassten Netzkonzeptes ein Ersatzanteil von anzusetzen sei, da die bestehende Kabelstrecke nicht weiter betrieben werde.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom _____ angehört. Sie hat mit Schreiben vom _____ Stellung genommen.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Sachsen-Anhalt wurde jeweils unter dem _____ gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 23 ARegV.

1. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Niedersachsen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen im Hinblick auf das Projekt „Restriktionsminimierung der 110-kV-KWK-Anlagen“ vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, Festlegungen zu ändern, die aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 21a Abs. 6 EnWG von ihr getroffen wurden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung erfüllen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Festlegung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Sachlage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20).

Vorliegend hat sich die Sachlage dahingehend geändert, dass im Rahmen des Projektes „Restriktionsminimierung der 110-kV-KWK-Anlagen“ lediglich die im Ausgangsbescheid genehmigte Teilmaßnahme „Errichtung _____ Kabel und Trasse, Länge ca. _____ km“ von der Antragstellerin umgesetzt wird. Dies wird durch die Stilllegung des Kraftwerkes _____ sowie dem im Netzgebiet zu beobachteten _____ be-
gründet. Hierdurch ist der für den Ausgangsbescheid unterstellte _____
_____ nur noch zu wesentlich reduzierten Zeitpunkten zu erwarten.

Zudem liegt eine Änderung der Sachlage im Hinblick auf den im Ausgangsbescheid genehmigten Ersatzanteil in Höhe von % vor. Bei der vorliegenden Investitionsmaßnahme ist ein prozentualer Ersatzanteil abzuziehen, da das Projekt auch den Ersatz von Anlagegütern umfasst. Die vorliegende Maßnahme stellt eine Umstrukturierungsmaßnahme des bestehenden Netzes und seiner zugehörigen Anlagen wie z.B. Nachrüstungen, Anpassungen und/oder Umlegemaßnahmen dar, so dass es sich um eine Investitionsmaßnahme handelt, bei der typischerweise ein Ersatzanteil vorhanden ist. Mit Schreiben vom teilte die Antragstellerin mit, dass aufgrund des angepassten Netzkonzeptes ein Ersatzanteil von anzusetzen ist, da die bestehende Kabelstrecke nicht weiter betrieben wird.

3. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in dem Ausgangsbescheid bereits der Widerruf der Genehmigung gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV für den Fall vorbehalten war, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Da die Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen in der Regel vor der ersten Kostenwirksamkeit erteilt werden, ist zu dem Zeitpunkt die zukünftig stattfindende genaue Projektausführung und Aktivierung von Sachanlagevermögen nicht mit absoluter Sicherheit vorherzusagen. Dies bestätigen insoweit die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der sich geänderten Sachlage, wonach die Investition tatsächlich nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Darüber hinaus ist ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse der Antragstellerin am Fortbestand des Ausgangsbescheids bereits deshalb nicht erkennbar, weil sie die Anpassung des Beschlusses selbst beantragt hat. Zwar hat die Antragstellerin mit Schreiben vom und lediglich angezeigt, dass von der im Ausgangsbescheid genehmigten Investitionsmaßnahme nur noch die Teilmaßnahme „Neuverlegung der Kabelstrecke“ realisiert werde und der Ersatzanteil betrage. Aufgrund dieser wesentlichen Änderung, die auch die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach betrifft, bedarf es einer erneuten Überprüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des §23 ARegV weiterhin erfüllt sind, so dass die Antragstellerin, nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zu §23 ARegV einen Änderungsantrag hätte stellen müssen. Ihre Anzeige wird daher als Änderungsantrag gewertet. Ein öffentliches Interesse am Fortbestand der nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechenden Genehmigung ist vorliegend auch nicht ersichtlich. Für eine Änderung spricht vor allem das überwiegende öffentliche Interesse an einer Anpassung der Genehmigung an die tatsächliche Sachlage.

Nach Abwägung aller derzeit bekannten Tatsachen wird der Ausgangsbescheid daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert. Damit wird die Genehmigung der Investitionsmaßnahme an die geänderte technische Ausführung des Projekts sowie an den geänderten Ersatzanteil angepasst. Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts bleibt durch die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der technischen Ausführung sowie des Ersatzanteils unberührt.

Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass die Umsetzung der Teilmaßnahme „Neuverlegung der Kabelstrecke“ weiterhin notwendig ist, die anderen Teilmaßnahmen dagegen nicht mehr realisiert werden. Die Kabelstrecke bildet einen wesentlichen Teil der Verbindung der weiterhin

An Werktagen im Sommer ist derzeit die Kabelstrecke im (n-1)-Fall unzulässig überlastet, wenn eine Überwiegende Einspeisung im erfolgt. Durch die Verstärkung der Kabelstrecke wird die unzulässige Überlast vermieden. Daher erscheint es geboten, den Ausgangsbescheid insofern anzupassen, dass nur noch die Teilmaßnahme „Neuverlegung der Kabelstrecke“ nicht jedoch die übrigen vom Ausgangsbescheid umfassten Teilmaßnah-

men genehmigt sind. Dies bedeutet, dass aufgrund der ursprünglichen Genehmigung zukünftig keine Anpassung der Erlösobergrenze mehr vorgenommen werden darf, da diese vielmehr auf Basis des geänderten Beschlusses zu erfolgen hat. Insofern sind lediglich Kosten für die Umsetzung der Teilmaßnahme „Neuverlegung der Kabelstrecke im Rahmen des Projektes „Restriktionsminimierung der 110-kV-KWK-Anlagen“ ansatzfähig.

Die Antragstellerin hat zudem glaubhaft dargelegt, dass der Ersatzanteil in dem Projekt „Restriktionsminimierung der 110-kV-KWK-Anlagen“ beträgt, so dass dieser bei der Anpassung der Erlösobergrenze ebenfalls berücksichtigt werden muss.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender


Dr. Janine Haller

Beisitzerin


Mario Lamoratta

Beisitzer